

Vertragsnaturschutz
Erläuterungen zum Vertragsmuster
„Rastplätze für wandernde Vogelarten“
des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

An der Westküste und der Unterelbe sowie in einigen weiteren Gebieten Schleswig-Holsteins befinden sich bedeutsame Rastplätze von Ringel- und Nonnengänsen sowie Sing- und Zwergschwänen. Diese Gänse- und Schwanenarten bevorzugen Dauergrünland, äsen aber auch auf bestellten Ackerflächen.

Das Vertragsmuster „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ sieht vor, dass Landwirte auf Ackerflächen Winterraps, Wintergetreide oder Klee-/Ackergras anbauen und auf diesen Vertragsflächen den Aufenthalt und die Nahrungsaufnahme der Gänse (incl. graue Gänsearten), Schwäne sowie Enten dulden. Die Flächen können danach im Frühjahr entweder weiter bewirtschaftet oder mit Sommerfrüchten bestellt werden. Ziel dieser Regelung ist es, dass die Vögel die Acker-Vertragsflächen aufgrund ihrer Störungsfreiheit vor allem im Winterhalbjahr als Nahrungsflächen annehmen (Duldungszeitraum: 1. Oktober bis 31. März). In traditionellen Frühjahrsrastgebieten (mit zahlenmäßig hohen Ringel- und Nonnengans-Vorkommen bis in den Mai hinein; besondere Gebietskulisse) kann – bei durchgehendem Anbau von Klee-/Ackergras während der Vertragslaufzeit – eine ganzjährige Duldung von Gänsen etc. vereinbart werden.

Die fachliche Festlegung der Fördergebietskulisse erfolgt auf Basis von systematischen Bestandserhebungen und Beobachtungsdaten der Internet-Plattform „ornitho.de“. Da im Binnenland die Rastgebiete bestimmter Arten je nach Bodennutzung wechseln können (hier: vor allem Sing- und Zwergschwan) oder aufgrund lokaler Vorkommen teilweise schwierig abgrenzbar sind (hier: vor allem Saatgans), ist in diesen Fällen ein Vertragsabschluss nur auf Basis einer Einzelfallprüfung möglich.

Die wichtigsten Auflagen:

a) „Winter-Rastgebiete“

- Bestellung der Flächen mit Klee-/Ackergras (nur Deutsches Weidelgras, Wiesen- und/oder. Rot-schwingel, Wiesenrispe, Wiesenlieschgras; Rot-, Weiß-, Schwedenklee und/oder Luzerne), Winterraps beziehungsweise Wintergetreide (Einsaat bis spätestens 10. September bzw. 15. Oktober); nach Aussaat bis zum 31. März sind sämtliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen unzulässig;
- keine Beschränkung von Düngung und Pflanzenschutz (außer: Verbot des Stallmist- und Totalherbizid-Einsatzes vom 16. Oktober bis 31. März);
- Duldung rastender und nahrungssuchender Gänse, Schwäne sowie Enten vom 1. Oktober bis 31. März. des Folgejahres (Vergrämungsverzicht);
- ab 1. April Weiterbewirtschaftung der Winterkulturen oder Sommerfruchtanbau möglich; Vertragsflächen sollen zusammenhängend grundsätzlich mindestens 5 Hektar umfassen.

b) „Frühjahrsrastgebiete“

- Bestellung der Flächen mit Klee-/Ackergras bis spätestens 10. September vor Vertragsbeginn;

- durchgehende Klee-/Ackergrasbewirtschaftung während gesamter Vertragslaufzeit; Umbruch und Anbau einer Folgekultur im letzten Vertragsjahr ab 31. August zulässig;
- ganzjähriges Verbot des Totalherbizid-Einsatzes;
- ganzjährige Duldung rastender und nahrungssuchender Gänse, Schwäne und Enten.

Ausgleichszahlung:

(inklusive ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %))

Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen

- **in „Winter-Rastgebieten“:**
360 € pro Hektar und Jahr;
- **in „Frühjahrsrastgebieten“:**
430 € pro Hektar und Jahr.

Vertragsdauer:

Die Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Hinweis:

Die „Rastplätze“-Zahlungen sind in voller Höhe mit der Ökopremie kumulierbar. Eine Kombination mit der MSL-Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist nicht möglich.

Zusätzlicher Hinweis:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des ‚Greenings‘ und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance) einzuhalten.